



NACHTRAG ZUM BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG

gemäß §§ 10 und 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zum Berufsausbildungsvertrag Nr.: _____ wird zwischen den u. g. Vertragsparteien folgende
Änderung vereinbart (**bitte unbedingt den Grund angeben**):

Ausbildende/r (Ausbildungsbetrieb)

Auszubildende/r

Beruf:

- Verkürzung der Ausbildungszeit** um _____ Monate – Neues Ausbildungsende: _____
- Teilzeitausbildung:**
Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt _____ täglich/ _____ wöchentlich
- Verlängerung der Ausbildungszeit** um _____ Monate – Neues Ausbildungsende: _____
- Sonstige Änderung** zum _____

Grund der Änderung:

Vorstehender Nachtrag ist in **drei** gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden.

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift der/des Auszubildenden

Siegel

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (falls erforderlich)

Datum und Unterschrift Ärztekammer Schleswig-Holstein

Nachträgliche Änderung eines Berufsausbildungsvertrages

Wird ein Berufsausbildungsvertrag nachträglich geändert, so ist die Änderung schriftlich niederzulegen. Die ergänzende Niederschrift ist von den Ausbildenden und den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Ausbildende haben den Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift, nach Vorlage bei der zuständigen Stelle (ÄKSH), unverzüglich auszuhändigen.

Änderungsgründe können u. a. die Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit sein.

Abkürzung der Ausbildungszeit

Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung). Die Teilzeitberufsausbildung unterliegt der Einschränkung, dass sie nur bei berechtigtem Interesse der Auszubildenden in Anspruch genommen werden kann.

Über den Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit entscheidet die zuständige Stelle. Erst mit ihrer positiven Entscheidung wird die nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Regelausbildungszeit abgekürzt. Die Entscheidung über den Abkürzungsantrag ist ein mit Widerspruch und Klage anfechtbarer Verwaltungsakt. Durch die Abkürzung wird der Inhalt des Ausbildungsvertrages wesentlich geändert. Die tatsächliche Ausbildungszeit ist verkürzt. Der Ausbildende ist verpflichtet, in der noch verbleibenden Zeit alle Ausbildungsinhalte aus der Ausbildungsordnung zu vermitteln. Dazu muss er die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung umstellen.

Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Ausbildungsdauer kann nicht nur gekürzt, sondern auch verlängert werden. Hier unterscheidet das Berufsbildungsgesetz zwei Fallgestaltungen der Verlängerung:

- ▼ Die Verlängerung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG:
Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf deren Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit.
- ▼ Die Verlängerung im **Ausnahmefall** nach § 8 Abs. 2 BBiG:
Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden bzw. deren gesetzlichen Vertretern die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Entscheidung über die Verlängerung ist ein Verwaltungsakt. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BBiG).